



Vorlage

XI/226/2013

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	22.10.2013	
Kultur- und Sozialausschuss	30.10.2013	
Haupt- und Finanzausschuss	04.11.2013	
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2013	

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Rod am Berg

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung, mit dem Ziel für das Jahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können, ist die Verwaltung angehalten Kosten zu sparen, Dies gilt insbesondere für die freiwilligen Leistungen der Stadt Neu-Anspach.

Auf Grund der defizitären Haushaltslage ist eine Gebührenüberprüfung und –Anpassung für das Dorfgemeinschaftshaus in Rod am Berg notwendig, zeitgleich müssen die veränderten Vereinsförderrichtlinien berücksichtigt werden.

Die Verwaltung schlägt eine 5%ige Anpassung der Raumnutzungsgebühren vor.
Die sich daraus ergebenden Veränderungen sind in nachfolgender Synopse dargestellt.

Gegenüberstellung Alt Neu DGH Rod am Berg

Gebührenordnung RaB alt	Gebührenordnung RaB neu												
<p>§1 Allgemeines Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzungsentgelte und -gebühren erhoben.</p>	<p>§1 Allgemeines Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzungsentgelte und -gebühren erhoben.</p>												
<p>§2 Saalbenutzung</p> <p>(1) Bei der Benutzung des Saales sind folgende Entgelte zu entrichten:</p> <p>a) Benutzung des Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen</p> <table> <tr> <td>1.Einheimische</td> <td>76,50€</td> </tr> <tr> <td>2.Auswärtige</td> <td>107,50€</td> </tr> </table> <p>b) wie vor bei Beerdigungen</p> <table> <tr> <td></td> <td>41,00€</td> </tr> </table>	1.Einheimische	76,50€	2.Auswärtige	107,50€		41,00€	<p>§2 Saalbenutzung</p> <p>(1) Bei der Benutzung des Saales sind folgende Entgelte zu entrichten:</p> <p>a) Benutzung des Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen</p> <table> <tr> <td>1.Einheimische</td> <td>80,00€</td> </tr> <tr> <td>2.Auswärtige</td> <td>113,00€</td> </tr> </table> <p>b) Bei Beerdigungen</p> <table> <tr> <td></td> <td>43,00€</td> </tr> </table>	1.Einheimische	80,00€	2.Auswärtige	113,00€		43,00€
1.Einheimische	76,50€												
2.Auswärtige	107,50€												
	41,00€												
1.Einheimische	80,00€												
2.Auswärtige	113,00€												
	43,00€												

<p>c) stundenweise Benutzung ohne Inanspruchnahme der Küche je Stunde 18,00€</p> <p>d) stundenweise Benutzung mit Inanspruchnahme der Küche je Stunde 28,00€</p> <p>e) Für die Benutzung der Küche vor Veranstaltungen für Backzwecke und ähnliches ist ein Unkostenbeitrag von 15,50€ zu entrichten.</p> <p>(2) Für die Benutzung des Besprechungszimmer wird je angefangene Stunde ein Entgelt von 13,00€ erhoben.</p> <p>(3) Ortsansässige Vereine haben bei vereinsinternen Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird, das Recht der kostenlosen Benutzung. Dies trifft auch auf parteipolitische Organisationen zu, falls die Veranstaltungen auf Ortsebene geführt werden.</p> <p>(4) Für öffentliche Tanzveranstaltungen, die von Vereinen oder sonstigen Organisationen durchgeführt werden und für die Eintrittsgelder zu zahlen sind, beträgt das Entgelt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshausen pauschal 99,50€.</p> <p>(5) Bei Antragstellung ist vom Antragsteller eine Kautions in Höhe von 50% des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes zu hinterlegen. Diese Kautions wird einbehalten, wenn der Antragsteller innerhalb einer Woche vor dem Benutzungstermin die Reservierung rückgängig macht.</p>	<p>c) Stundenweise Benutzung ohne Inanspruchnahme der Küche je Stunde 19,00€</p> <p>d) Stundenweise Benutzung mit Inanspruchnahme der Küche je Stunde 29,50€</p> <p>e) Für die Benutzung der Küche vor Veranstaltungen, für Backzwecke und ähnliches ist ein Kostenbeitrag von 18,00€ zu entrichten.</p> <p>(2) Für die Benutzung des Besprechungszimmers wird je angefangene Stunde ein Entgelt von 14,00€ erhoben.</p> <p>(3) Die Neu-Anspacher Vereine, (nach Abschnitt II.2.2.1 Vereinsförderrichtlinien), Parteien, Schulen, Kirchen und die Volkshochschule entrichten für die Nutzung des Saales bei Veranstaltungen grundsätzlich eine Pauschale von 64,00€</p> <p>Entfällt</p> <p>(4) Die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Räume für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen von Neu-Anspacher Vereinen (z.B. Übungsstunden) und der Volkshochschule richten sich nach den aktuell geltenden Vereinsförderrichtlinien.</p> <p>(5) Der Magistrat behält sich vor, bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen der Neu-Anspacher Vereine mit vorheriger Ankündigung, die Räumlichkeiten zu entziehen, falls diese für entgeltpflichtige Nutzungen oder vom Magistrat benötigt werden. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.</p> <p>(6) Bei der Belegung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer eine Kautions in Höhe von 50% des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes zu hinterlegen. Diese Kautions wird einbehalten, wenn der Nutzer innerhalb einer Woche vor dem Benutzungstermin die Reservierung rückgängig macht.</p>
---	---

<p>(6) Bei allen Veranstaltungen, für die Entgelte erhoben werden, ist ein pauschaler Kostenersatz (Strom, Wasser, Heizung) bei</p> <p>Benutzung des Saales von 23,00€ zu entrichten.</p> <p>Bei Benutzung des Saales unter 5 Stunden ermäßigt sich die Pauschale um 50%.</p> <p>Auf Antrag kann der Magistrat diese Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.</p>	<p>(7) Bei allen Veranstaltungen ist ein pauschaler Kostenersatz (Strom, Wasser, Heizung) bei</p> <p>Benutzung des Saales von 24,00€ zu entrichten.</p> <p>Bei Benutzung des Saales unter 5 Stunden ermäßigt sich die Pauschale um 50%.</p> <p>Auf Antrag kann der Magistrat diese Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.</p>
<p>§3 Schlachtraumbenutzung</p> <p>(1) Bei der Benutzung des Schlachtraumes werden erhoben:</p> <p>a) beim Schlachten eines Schweines 25,50€</p> <p>b) beim Schlachten eines Schafes oder Kalbes 15,50€</p> <p>c) beim Schlachten eines Rindes oder Kuh 41,00€</p> <p>(2) Bei gewerblicher Nutzung des Schlachtraume erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um jeweils 50 %.</p> <p>(3) Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind vom Schlachtraumbenutzer mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.</p> <p>Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.</p>	<p>§3 Schlachtraumbenutzung</p> <p>(1) Bei der Benutzung des Schlachtraumes (Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie z.B. Zerlegen, Verwürsten und Kühlen) werden erhoben:</p> <p>a) Ein Schwein oder Färsen 30,00€</p> <p>b) Ein Schaf oder Kalb 20,00€</p> <p>c) Ein Rind oder Kuh 45,00€</p> <p>(2) Bei der Benutzung der Einrichtung zum Einkochen von Fleisch und Wurst wird ein Kostenbeitrag von 10,00€ erhoben.</p> <p>(3) Bei gewerblicher Nutzung des Schlachtraume erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um jeweils 50 %.</p> <p>(4) Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind vom Schlachtraumbenutzer mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.</p> <p>Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.</p>
<p>§4 Gefrieranlagen</p> <p>Entfällt</p>	<p>§4 Gefrieranlagen</p> <p>Entfällt</p>
<p>§5 Fälligkeit</p> <p>Die Benutzungsentgelte und- gebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Sie sind bei dem Hausmeister des DGH zu entrichten.</p> <p>Entfällt</p>	<p>§4 Fälligkeit</p> <p>Die Benutzungsentgelte und- gebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Sie sind bei dem Hausmeister des DGH zu entrichten.</p>
<p>§6 Mehrwertsteuer</p> <p>Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, -gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wir diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.</p>	<p>§5 Mehrwertsteuer</p> <p>Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, -gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wir diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.</p>

§7 In-Kraft-Treten Diese Änderung tritt rückwirkend ab dem 01.04.2001 in Kraft.	§6 In-Kraft-Treten Diese Änderung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft
---	--

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. Seite 218) und der §§ 1 bis 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. Seite 134) folgende

Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 01.01.2014

§1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührenordnung Benutzungsentgelte und -gebühren erhoben.

§2 Saalbenutzung

- (1) Bei der Benutzung des Saales sind folgende Entgelte zu entrichten:
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Benutzung des Saales und der Küche bei Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen | |
| | 1. Einheimische | 80,00€ |
| | 2. Auswärtige | 113,00€ |
| b) | Bei Beerdigungen | 43,00€ |
| c) | Stundenweise Benutzung ohne Inanspruchnahme der Küche je Stunde | 19,00€ |
| d) | Stundenweise Benutzung mit Inanspruchnahme der Küche je Stunde | 29,50€ |
| e) | Für die Benutzung der Küche vor Veranstaltungen, für Backzwecke und ähnliches ist ein Kostenbeitrag von zu entrichten. | 18,00€ |
- (2) Für die Benutzung des Besprechungszimmers wird je angefangene Stunde ein Entgelt von 14,00€ erhoben.
- (3) Die Neu-Anspacher Vereine, (nach Abschnitt II.2.2.1 Vereinsförderrichtlinien), Parteien, Schulen, Kirchen und die Volkshochschule entrichten für die Nutzung des Saales bei Veranstaltungen grundsätzlich eine Pauschale von 64,00€
- (4) Die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Räume für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen von Neu-Anspacher Vereinen (z.B. Übungsstunden) und der Volkshochschule richten sich nach den aktuell geltenden Vereinsförderrichtlinien.

- (5) Der Magistrat behält sich vor, bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen der Neu-Anspacher Vereine mit vorheriger Ankündigung, die Räumlichkeiten zu entziehen, falls diese für entgeltspflichtige Nutzungen oder vom Magistrat benötigt werden. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
- (6) Bei der Belegung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer eine Kautions in Höhe von 50% des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes zu hinterlegen. Diese Kautions wird einbehalten, wenn der Nutzer innerhalb einer Woche vor dem Benutzungstermin die Reservierung rückgängig macht.
- (7) Bei allen Veranstaltungen ist ein pauschaler Kostenersatz (Strom, Wasser, Heizung) bei

Benutzung des Saales von 24,00€
zu entrichten.

Bei Benutzung des Saales unter 5 Stunden ermäßigt sich die Pauschale um 50%.
Auf Antrag kann der Magistrat diese Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

§3 Schlachtraumbenutzung

- (1) Bei der Benutzung des Schlachtraumes (Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie z.B. Zerlegen, Verwurstern und Kühlen) werden erhoben:
 - a) Ein Schwein oder Färsen 30,00€
 - b) Ein Schaf oder Kalb 20,00€
 - c) Ein Rind oder Kuh 45,00€
- (2) Bei der Benutzung der Einrichtung zum Einkochen von Fleisch und Wurst wird ein Kostenbeitrag von 10,00€ erhoben
- (3) Bei gewerblicher Nutzung des Schlachtraumes erhöhen sich die vorstehenden Gebührensätze um jeweils 50 %.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind vom Schlachtraumbenutzer mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§4 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte und -gebühren werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Sie sind bei dem/der Hausmeister/in des DGH zu entrichten.

§5 Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, sind diese von den jeweiligen Abgabepflichtigen neben den in dieser Satzung festgelegten Abgaben geschuldet.

§6 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft